
Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee (VBVA)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Die Verordnung der Bundesversammlung vom 30. März 1949² über die Verwaltung der Armee wird wie folgt geändert:

Art. 12 Ziff. 2 Bst. h-j

Nicht soldberechtigt sind:

2. Wehrpflichtige:
 - h. die eine Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung beziehen oder das ordentliche Rentenalter nach Artikel 21 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) erreicht haben;
 - i. während einer Anstellung beim Bund ihren Militärdienst in der Militärverwaltung leisten;
 - j. für die nach Artikel 65c des Militärgesetzes ein Einsatz angeordnet wurde.

Art. 17 Abs. 2^{bis}

^{2bis} Angehörige der Armee, die im Ausland besoldet Friedensförderungsdienst oder Assistenzdienst leisten, erhalten während dieser Dienstleistung eine Soldzulage.

II

Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten dieser Änderung.

¹ BBl 2013 ...
² SR 510.30